

Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG)

zur Evaluierung der Steuerberaterplattform und der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer (StBPPV / StBPPV-ÄVO)

I. Vorbemerkung

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Evaluierung der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung (StBPPV) sowie der zugehörigen Änderungsverordnung (StBPPV-ÄVO).

Die Einführung der Steuerberaterplattform und des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) stellt für den Bereich des gerichtlichen Rechtsschutzes (§ 52a FGO) sowie für die rein berufsständische Kommunikation einen unstreitigen Fortentwicklungsschritt dar. Eine Ausweitung dieses Übermittlungswegs auf das außergerichtliche Besteuerungsverfahren lehnt die DSTG jedoch aus verfahrensrechtlichen, organisatorischen und gewerkschaftlichen Gründen entschieden ab.

II. Beantwortung der Leitfragen der Gesetzesfolgenabschätzung (GFA)

Zu Frage 1: Technische Probleme, Missbrauchsfälle der elektronischen Identität oder sonstige Auffälligkeiten

- **Identitätsmissbrauch und Netzsicherheit:** Verwaltungsseitig sind DSTG-intern bislang keine direkten Missbrauchsfälle der elektronischen Identität (eID) oder unbefugte Datenzugriffe auf die internen Netze der Finanzverwaltung über das beSt bekannt geworden. Die technologischen Schnittstellen der Finanzverwaltung weisen keine direkten Berührungspunkte zur Steuerberaterplattform auf.
- **Phishing-Risiken im Kanzleiumfeld:** Besorgniserregend sind jedoch die von der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) dokumentierten, massiven Phishing-Angriffe auf Steuerberatungskanzleien. Die latente Gefahr, dass kompromittierte beSt-Postfächer zur Übermittlung fingierter Anträge oder Willenserklärungen an die Finanzbehörden missbraucht werden, stellt ein erhebliches Risiko für die Integrität des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) dar.
- **Systemwidrige Nutzung als verfahrensrechtliche Auffälligkeit:** Als gravierende Fehlentwicklung im Vollzug ist zu konstatieren, dass das beSt entgegen der klaren gesetzlichen Systematik zunehmend zweckentfremdet wird, um außergerichtliche Anträge und Rechtsbehelfe an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) der Finanzämter zu übermitteln.

Zu Frage 2: Wünsche zur Erweiterung des Zugangskreises zur Steuerberaterplattform oder dem beSt

Aus den Reihen der Praxis der Finanzverwaltung wurden an die DSTG keinerlei Wünsche zur Erweiterung des Zugangskreises herangetragen.

Im Gegenteil: Zur Sicherung der Vollzugsfähigkeit der Finanzämter fordert die DSTG eine strikte technische und verfahrensrechtliche Begrenzung des beSt auf seine gesetzlich zugewiesenen Kernbereiche (gerichtliche Verfahren und berufsständischer ERV).

Zu Frage 3: Wünsche zu weiteren Nutzungsmöglichkeiten oder Ausbaustufen (z. B. außergerichtliche Kommunikation)

Die DSTG spricht sich gegen jegliche Ausbaustufen aus, die eine Öffnung des beSt für das außergerichtliche Besteuerungsverfahren vorsehen.

- **Gesetzliche Sperrwirkung:** Der Gesetzgeber hat mit § 87a Abs. 1 Satz 2 AO ein spezialgesetzliches und praxiserprobtes Konzept für die elektronische Kommunikation im Besteuerungsverfahren normiert. Flankiert wird dies durch § 11 Abs. 2 Satz 2 StBPPV, der die Nutzung des beSt gegenüber der Finanzverwaltung explizit ausschließt, sobald ein anderes sicheres Verfahren zur Verfügung steht.
- **Keine Parallelinfrastruktur auf Kosten des Vollzugs:** Die etablierte, flächendeckend eingeführte und automatisierte ELSTER-Infrastruktur (ERiC-Schnittstelle) darf nicht durch eine systemfremde, händisch zu bearbeitende Parallelinfrastruktur auf OSCI-Basis (beSt/beBPo) verwässert werden.

Zu Frage 4: Kritikpunkte betreffend die Steuerberaterplattform oder das beSt

Aus der täglichen Praxis der Finanzämter wird massive Kritik an der unzulässigen Nutzung des beSt im außergerichtlichen Besteuerungsverfahren geäußert. Diese stützt sich auf folgende Defizite:

1. **Verfahrensrechtliche Formunwirksamkeit und Fristversäumnis:** Außergerichtliche Nachrichten (insb. Einsprüche), die unzulässig über das beSt an das beBPo der Finanzämter übermittelt werden, wahren die Form des § 87a AO nicht und sind verfahrensrechtlich formunwirksam. Sie vermögen die Einspruchsfrist des § 355 Abs. 1 Satz 1 AO nicht zu wahren. Das Finanzgericht Niedersachsen hat dies mit Urteil vom 12.02.2026 (Az. 2 K 152/25) ausdrücklich bestätigt und diese Rechtsfolge im amtlichen Leitsatz klargestellt.
2. **Die Haftungsfalle der „konkludenten Zugangseröffnung“:** Sofern Beschäftigte in den Finanzämtern solche formunwirksamen Eingänge manuell aufgreifen und weiterbearbeiten, entsteht eine erhebliche rechtliche Unsicherheit. Das FG Köln hat mit Urteil vom 03.09.2025 (Az. 2 K 2147/23) entschieden, dass ein über das beSt eingelegter Einspruch ausnahmsweise dann als zugelassen gilt, wenn das Finanzamt die Nachricht sachlich aufgreift/weiterleitet und

dadurch konkludent den Zugang eröffnet. Um Haftungs- und Bestandskraftrisiken abzuwenden, müssen die Beschäftigten vor solchen prozessualen Fallstricken geschützt werden.

3. **Mangelhafte Datenqualität und erhebliche Medienbrüche:** Wie die Verfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe vom 31.12.2024 (Az. OFDOPH31-O 2200-50/2/10, Stand 30.09.2025) amtlich dokumentiert, weicht die Datenqualität der beSt-Eingänge im beBPo eklatant von den Vorgaben des ERV-Leitfadens ab. Da die Strukturdatensätze unzureichend befüllt werden, ist eine automatisierte, steuernummergenaue Fallzuordnung unmöglich. Zudem werden vermehrt inkompatible Bildformate (z. B. JPEG, TIFF anstelle des geforderten PDF/A-Standards) übersandt, die von den internen Fachanwendungen nicht verarbeitet werden können und zeitraubend manuell konvertiert werden müssen.

Zu Frage 5: Auswirkungen auf die Gewerkschaftsarbeit der DSTG sowie die Belastung der Mitglieder

- **Direkter Aufwand für die Gewerkschaft:** Ein unmittelbarer finanzieller oder organisatorischer Mehraufwand bei der Erledigung originärer gewerkschaftlicher Kernaufgaben ist nicht eingetreten.
- **Massive Belastung der Beschäftigten (Indirekter Personalmehrbedarf):** Die unzulässigen beSt-Eingänge belasten die Kolleginnen und Kollegen in den Finanzämtern in unzumutbarer Weise. Die manuelle Prüfung der Formunwirksamkeit, das Verfassen von Hinweisschreiben an Kanzleien, die händische Steuernummernrecherche sowie die Konvertierung fehlerhafter Dateiformate binden wertvolle Arbeitszeit. In Zeiten des eklatanten Fachkräftemangels führt dies zu einer nicht hinnehmbaren Arbeitsverdichtung an den Dienststellen vor Ort.

Zu Frage 6: Weitere verfahrensrelevante Themen und Kernforderungen der DSTG

Die DSTG richtet im Rahmen dieser Evaluierung folgende **dringliche Kernforderungen** an den Verordnungs- und Gesetzgeber:

1. **Konsequente Beibehaltung des „ELSTER-Only-Prinzips“:** Es darf keine Aufweichung des § 87a Abs. 1 Satz 2 AO oder des § 11 Abs. 2 Satz 2 StBPPV im außergerichtlichen Besteuerungsverfahren geben. ELSTER bleibt der einzige digitale Zugangs- und Übermittlungskanal für die Steuerverwaltung.
2. **Technische Absperrung des beBPo (Automatisiertes „Gating-System“):** Die Schnittstellen des beBPo der Finanzbehörden sind zwingend so zu konfigurieren, dass Eingänge aus dem beSt, die kein gerichtliches Aktenzeichen tragen, automatisch und systemseitig abgewiesen werden. Der Absender muss vollautomatisch eine standardisierte Fehlermeldung (System-Bounce) mit dem Hinweis auf die Ausweichpflicht zu ELSTER erhalten. Dies schützt die Beschäftigten vor unnötigem Mehraufwand und eliminiert das Risiko einer „konkludenten Zugangseröffnung“ vollkommen (analog FG Köln, Az. 2 K 2147/23).

3. **Bundesweit einheitliche Verwaltungsanweisung (AEAO):** Es bedarf einer unverzüglichen Klarstellung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO), die bundesweit einheitlich festlegt, dass unzulässige beSt-Eingänge im Besteuerungsverfahren strikt formell zurückzuweisen sind und keinesfalls materiell-rechtlich beschieden werden dürfen.

III. Fazit und Gesamtbewertung

Die DSTG bewertet den Einsatz des beSt für den gerichtlichen Rechtsverkehr (§ 52a FGO) positiv. Einer Ausweitung auf das außergerichtliche Steuerverwaltungsverfahren weisen wir jedoch entschieden ab.

Nur durch eine strikte verfahrensrechtliche und technische Kanaltrennung zwischen beSt (Justiz) und ELSTER (Steuerverwaltung) kann die Funktionsfähigkeit der Finanzämter gesichert und die Beschäftigten vor unzumutbaren Mehrbelastungen und Haftungsrisiken geschützt werden.